

- 11) die Verpflichtung der Hebammen, Leichenweiber, Thierärzte, Apotheker und Droguisten, sowie die nächste Beaufsichtigung und Visitation der Apotheken und Drogueriehandlungen;
- 12) die ersitzanzliche Handhabung des Sanungswesens, insoweit es nicht in den Städten einzelnen Gemeindevorständen übertragen wird und insoweit dasselbe nicht freiwillig und eben deshalb vor die Gerichte gehörig ist;
- 13) die Abnahme des Staatsbürgerreides und des Vermögensreides von allen auf dem platten Lande in den Bürger- und Gemeindevorband aufzunehmenden Staatsbürgern;
- 14) die zweitinstanzliche Entscheidung bezüglich Beschlußfassung in allen Gemeindeverwaltungsangelegenheiten.

§. 17.

Es werden drei Kreisräthe niedergesetzt:

in Vera für das Fürstenthum Vera;

in Schlei für das Fürstenthum Schlei mit Einschluß der Pflanze Hohenleuben und der Ortsschaften Pölkwitz und Neuwärgermühl;

in Gberodorf für das Fürstenthum Lobenstein-Gberodorf und die Pflanze Saalburg.

Jedem Kreisrathe wird ein zur Stellvertretung geeigneter Sekretair und das nöthige Subalternenpersonal beigegeben.

§. 18.

Ueber die Verwaltung der Kirchen- und Schulangelegenheiten, insgleichen des Hofsen- und Rechnungswesens, sowie über die Theiligung der Kreisräthe bei diesen, ergeht besondere Verordnung.

Vierter Abschnitt.

Von dem Ministerium.

§. 19.

Das Ministerium leitet in oberster Instanz sämtliche Staatsverwaltungsgechäfte des Landes.

§. 20.

Es zerfällt in vier Abtheilungen:

- 1) Für die Angelegenheiten des Fürstlichen Hauses und des deutschen Bundes, für die Beziehungen zu anderen Staaten und zu der deutschen Bundesgewalt;
- 2) Für die innere Landroverwaltung mit Einschluß der Militär- und Straßenbauangelegenheiten, sowie der Aufsicht über die Straf- und Korrektionsanstalten, in letzter Beziehung jedoch mit Abtheilung 3.